

STADT NIEDERSTETTEN

MAIN-TAUBER-KREIS

S a t z u n g

zur Regelung des Jahrmarktes (Krämermarkt) beim Roßmarkt

(Marktordnung)

vom 21. Dez. 1983

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württ. i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 21. Dezember 1983 folgende Satzung zur Regelung des Jahrmarktes (Krämermarkt) beim Roßmarkt beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Niederstetten betreibt den Jahrmarkt (Krämermarkt) beim Roßmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 2

Marktplatz

Der Jahrmarkt (Krämermarkt) wird in der "Lange Gasse" abgehalten.

§ 3

Markttag

Der Jahrmarkt (Krämermarkt) findet am Donnerstag nach dem zweiten Montag im Januar statt.

§ 4

Marktzeit

Der Jahrmarkt (Krämermarkt) beginnt um 8.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten und auch Tätigkeiten im Sinne von § 60 b Abs. 1 GewO ausgeübt werden.
- (2) Für das Anbieten von Tätigkeiten nach § 60 b Abs. 1 GewO und für das Anbieten gewerblicher Leistungen bedarf es einer Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO). Weiterhin bedarf es für das Anbieten von Lustbarkeiten (nach § 60 b Abs. 1 GewO) einer ortspolizeilichen Erlaubnis nach § 60 a Abs. 1 GewO.
- (3) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen auf dem Marktplatz zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68 a GewO gestattet.
- (4) Der Verkauf von anderen als alkoholfreien Getränken auf dem Marktplatz zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach dem Gaststättengesetz.

§ 6
Marktgebühren

Für die Bereitstellung der Marktfläche und für die Abwicklung des Marktes werden Marktgebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) für den Jahrmarkt (Krämermarkt) beim Roßmarkt" der Stadt Niederstetten in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7
Teilnahme am Markt/Zutritt

- (1) Die Teilnahme am Jahrmarkt (Krämermarkt) ist im Rahmen dieser Marktordnung grundsätzlich jedermann gestattet. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht. Waren dürfen nur von einem zugelassenen/zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Bewerbungen um einen Standplatz auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) sollen spätestens 6 Wochen vor dem Markttag bei der Stadt eingehen. Bewerbungen sind schriftlich zu stellen und nur gültig, wenn folgende Angaben lesbar enthalten sind:
 - a) Name und Anschrift des Geschäftsinhabers,
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) der genaue Raumbedarf,
 - d) die Bezeichnung der anzubietenden Ware.
- (3) Ein Standplatz darf erst belegt werden, wenn die schriftliche Zulassung der Stadt vorliegt bzw. die Beauftragten der Stadt (Marktmeister, stv. Marktmeister) am Markttag eine solche Zulassung erteilt haben.
- (4) Die Stadt bzw. der Marktmeister oder sein Stellvertreter weisen die einzelnen Plätze zu und behalten sich das Recht vor, erforderlichenfalls die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuteilung zu ändern.
- (5) Die Stadt bzw. der Marktmeister oder sein Stellvertreter sind berechtigt, zugewiesene Plätze, die am Markttag um 8.00 Uhr nicht belegt sind, anderen Verkäufern zuzuweisen. Der Anspruch auf einen zuteilten Platz erlischt zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Plätze dürfen nur mit Genehmigung der Stadt bzw. des Marktmeisters oder seines Stellvertreters gewechselt oder auf Dritte übertragen werden.
- (7) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (8) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.
Sachlich gerechtfertigte Gründe für die Untersagung sind auch vorliegend, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt (Krämermarkt) erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (9) Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (Arbeitszeitordnung - ArbZO -) vom 30.4.1938 (RGBl I S. 447) muß gewährleistet sein.
Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung über die Teilnahme, die Vergütungsregelung und der sonstigen Regelungen sind zu beachten.
- (10) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.
- (11) Die Stadt kann die Erlaubnis/Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
1. der zugelassene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder deren Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) für den Jahrmarkt (Krämermarkt) beim Roßmarkt" der Stadt Niederstetten in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (12) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder, auf Kosten des Standinhabers, vornehmen lassen.

§ 8
Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 1/2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 9
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit innerhalb des Marktplatzes nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u.ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt

wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt oder des Marktmeisters oder seines Stellvertreters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-o.ä. Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Hinter den Verkaufseinrichtungen sich befindliche Schaufenster und Eingänge von Geschäften sind soweit wie möglich freizuhalten.
- (8) Die Benützung von Fahrzeugen (außer Abs. 1) als Verkaufsstand bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Marktmeisters oder seines Stellvertreters.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt bzw. des Marktmeisters oder seines Stellvertreters zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umherziehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 11

Sauberkeit und Reinhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
1. ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrriecht innerhalb der Standplätze und auf den Flächen innerhalb der Standreihen und zu den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen,
 4. die Verkäufer von Lebensmitteln/Speisen/Getränken zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle haben bei ihren Ständen Abfallkörbe o.a. geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten,
 5. die Standplätze sind nach Ende des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen,
 6. die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 12

Verkehrsregelung

- (1) Die Straße/Plätze innerhalb des Marktplatzes werden am Markttag für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
- (2) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesicker die gesperrte Straße/die gesperrten Plätze zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

§ 13

Marktaufsicht, Marktüberwachung

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Niederstetten/Amt für öffentliche Ordnung und nach deren/dessen Weisungen vom Marktmeister/stv. Marktmeister und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.
- (2) Der Marktmeister/stv. Marktmeister unterstützt die Händler bei der Auffindung der schriftlich bzw. mündlich zugewiesenen Standplätze.
- (3) Die städt. Bediensteten, die mit der Einziehung der Marktgebühren beauftragt sind, berichtigen die Marktliste nach der tatsächlichen Belegung des Marktes.

§ 14

Verweis vom Markt

- (1) Personen und Firmen/Besucher und Verkäufer, die gegen diese Marktordnung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des Marktes verwiesen werden, insbesondere, wenn sie
 - a) die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - c) sich den Anweisungen der Beauftragten der Stadt widersetzen.
- (2) Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.
- (3) Im Falle der Verweisung vom Markt wird die entrichtete Gebühr (soweit es sich um einen Händler handelt) nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 15
Haftung, Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Stadt haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten/Beauftragten entstanden sind.
- (2) Mit der Vergabe von Plätzen und der Erhebung der Gebühren übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sachen der Benutzer.
- (3) Für schuldhaft Beschädigungen der Anlagen oder der Einrichtungen haftet der Verursacher.
Gehört der Verursacher zum Personal eines Platzinhabers, so haften Verursacher und Platzinhaber als Gesamtschuldner.
Platzinhaber haften für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursacht haben.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen des Marktes, Verlegung, Veränderung, Räumung usw. entstehen.
- (5) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 16
Ausnahmen

Die Stadt kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 Abs. 1 und 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Jahrmarkt- (Krämermarkt-)Satzung (Marktordnung) über

1. den Verkauf vom zugelassenen/zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs.1, Satz 3,
2. die Standplatzbelegung nach § 7 Abs. 3,
3. das Wechseln eines Platzes oder das Übertragen auf Dritte nach § 7 Abs. 6,
4. den Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises nach § 7 Abs. 10, Satz 1 und 2,
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 12,
6. den Auf- und Abbau nach § 8,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 bis 4,
8. die Plakate und die Werbung nach § 9 Abs. 6,
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 7, Satz 1,
10. die Benützung von Fahrzeugen (außer den in § 9 Abs. 1 genannten) als Verkaufsstand nach § 9 Abs. 8,
11. das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs. 1 und 2,
12. das Anbieten von Waren im Umherziehen nach § 10 Abs. 3, Nr. 1,
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 3, Nr. 2,
14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 10 Abs. 3, Nr. 3 und 4,
15. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 4, Satz 1,
16. die Ausweispflicht und Folgeleistungspflicht nach § 10 Abs. 4, Satz 2,

17. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 11 Abs. 1,
18. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 und Nr. 5,
19. die Aufstellung von Abfallkörben o.a. geeigneten Behältnissen nach § 11 Abs. 2, Nr. 4 verstößt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württ. (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Niederstetten, den 21. Dezember 1983
Bürgermeisteramt

Finkenberger
Bürgermeister

Die vom Gemeinderat am 21. Dezember 1983 beschlossene Satzung zur Regelung des Jahrmarktes (Krämermarkt) beim Roßmarkt (Marktordnung) wurde am Mittwoch, den 4. Januar 1984 im Amtsblatt der Stadt Niederstetten Nr. 1/1984 öffentlich bekanntgemacht und ist am 5. Januar 1984 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 GemO dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis in 6972 Tauberbischofsheim angezeigt.



Niederstetten, den 5. Januar 1984

Finkenberger
Bürgermeister